Auskünfte, Bau- und Planungsberatung, Zuständigkeiten, ... alles aus einer Hand:

Das Servicebüro Bauen

Vorteile für Sie

Das Servicebüro Bauen bietet Planauskünfte, Beratungen zu Bauvorhaben, Bauvoranfragen und Baugesuchen – Anfragen werden hier gebündelt und koordiniert. Hierfür steht Ihnen ein kompetentes Team aus den Bereichen Verwaltung, Baurecht und Stadtplanung zur Verfügung, das Ihnen bei Ihren Fragen und Anliegen gerne weiterhilft.

Bitte haben Sie Verständnis, dass diese Leistungen kein Ersatz für die vollumfängliche Prüfung in den förmlichen Genehmigungsverfahren sein können. Dementsprechend können Fragen zur **Genehmigungsfähigkeit** eines **Vorhabens nicht rechtsverbindlich** beantwortet werden, weshalb eine Beratung im Servicebüro Bauen keine „Garantie" für eine Baugenehmigung ist. **Die Inhalte der Gestaltungssatzung finden Sie auf der Homepage der Stadt Herrenberg.**

www.herrenberg.de Stichwort: Gestaltungssatzung

Stadt Herrenberg
Servicebüro Bauen
Ebene 2
Seeländerplatz 3
71083 Herrenberg

Telefon: 07032/924-271 oder -310

Mail: servicebuerobauen@herrenberg.de

Unsere Öffnungszeiten:

Montag	8:30 – 12:00 Uhr
Dienstag	8:30 – 12:00 Uhr
	14.00 – 16:00 Uhr
Mittwoch	8:30 – 12:00 Uhr
Donnerstag	8:30 – 12:00 Uhr
	14:00 – 18:00 Uhr
Freitag	8:30 – 12:00 Uhr

Fachberatung nach Terminvereinbarung

Gestaltungssatzung „Altstadt Herrenberg"

nach § 74 LBO Baden-Württemberg

Gestaltungsanforderungen

Genehmigungserfordernis

Was ist die Gestaltungssatzung?

Die Herrenberger Altstadt

Herrenbergs Altstadt ist bis heute fast lückenlos in seiner historischen Bausubstanz erhalten und gilt auch aus denkmalpflegerischer Sicht als Schützenswertes Ensemble.

Die Altstadt steht als Gesamtanlage unter Denkmalschutz.

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für alle Grundstücke und Grundstücksteile, die innerhalb des im Lageplan dargestellten Geltungsbereiches liegen.

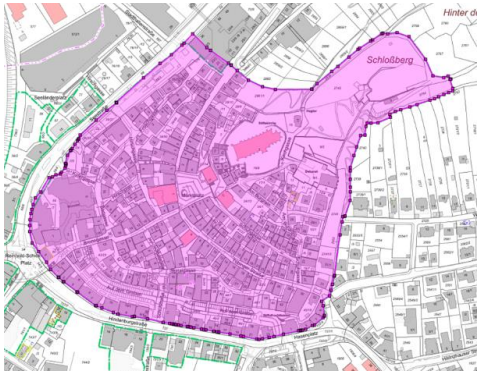

Ziel der Altstadtsatzung

Die vielfältigen und gar endlosen Möglichkeiten des Bauens, welche uns die heutige Zeit bietet, bergen die Gefahr, das Abbild dieser historischen Altstadt zu überformen, was es unbedingt zu verhindern gilt.

Um dem Verlust des besonderen Charakters entgegen zu wirken, setzt die Gestaltungssatzung zur Erhaltung der Altstadtstruktur Vorgaben fest, die den ortsspezifischen Gestaltungsprinzipien entsprechen und den Charakter der Altstadt bewahren.

Allerdings sollen Möglichkeiten aufgezeigt werden, die eine zukunftsfähige Nutzung der historischen Altstadt ermöglichen.

Diese Vorgaben gelten für Neubauten und bauliche Veränderungen des Bestandes insbesondere hinsichtlich:

- Gebäude und Dachform, Dachgestaltung
- Fenster, Schaufenstergestaltung
- Ausbildung/ Gestaltung der Wandflächen
- Technische Anlagen incl. Solaranlagen
- Wandöffnungen, Balkone
- Materialien und Farben
- Werbeanlagen

In der Gestaltungssatzung wird in anschaulicher Weise die festgelegte Ausformung erläutert, mit dem Ziel, die Möglichkeiten für interessierte Bauwillige trotz der hohen Gestaltungsansprüche darzulegen.

Festlegung von Gestaltungsvorschriften

Aufgrund § 74 Landesbauordnung hat die Stadt Herrenberg örtliche Bauvorschriften erlassen.

Dies sind Festsetzungen für alle genehmigungspflichtigen, kenntnisgabepflichtigen und verfahrensfreie Maßnahmen. Höherrangiges Recht wie Planungs- und Baurecht, **Denkmalschutz** und andere Bestimmungen bleiben von dieser Satzung unberührt.

Ausnahmen und Befreiungen

Trotz der sorgfältig abgewogenen Formulierungen in der Altstadtsatzung, ist es aufgrund der teilweise sehr unterschiedlichen Ansprüche an einzelne Gebäude in der Altstadt nicht immer möglich, adäquate Anforderungen an einzelne Gebäude angemessen zu formulieren.

Wenn eine Festlegung beispielsweise an einem Dach wie dem mächtigen Fruchtkasten vertretbar ist, kann diese ein Gebäude kleineren Ausmaßes überformen.

Daher ist es notwendig, im Einzelfall mögliche Ausnahmen und Befreiungen zu prüfen.

Von den Bestimmungen dieser Satzung können in begründeten Einzelfällen Ausnahmen und Befreiungen zugelassen werden, insbesondere, wenn die für die Ausnahmen festgesetzten Voraussetzungen vorliegen und eine Beeinträchtigung des historischen Ortsbilds nicht zu befürchten ist.

Alle Maßnahmen an Gebäuden und baulichen Anlagen, die Kulturdenkmale oder im Umgebungsschutz von Kulturdenkmalen von besonderer Bedeutung sind, sind ferner nach dem Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg zu beurteilen.

Im Zusammenhang mit den Denkmalschutzbestimmungen, sind ebenfalls die Vorschriften der Gesamtanlagenschutzverordnung zu beachten.

Eine ergänzende Handreichung kann auch das informelle Solarkataster Herrenberg leisten.